

John Verpeleti

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Gemäß § 87 Abs 2 AktG hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

In diesem Zusammenhang bestätige ich weiters, die Kriterien für die Unabhängigkeit von der Gesellschaft, deren Vorstand sowie von Aktionären der Gesellschaft (C-Regeln 53 und 54 des Corporate Governance Kodex) zu erfüllen.

Im Einzelnen erkläre ich dazu wie folgt:

1. Zu meiner fachlichen Qualifikation verweise ich auf meinen Lebenslauf (Anlage ./1).
2. Im Lebenslauf (Anlage ./1) sind auch meine beruflichen und vergleichbaren sonstigen Funktionen angeführt.
3. Ein Ausschließungsgrund oder Bestellungshindernis gemäß § 86 AktG liegt nicht vor.
4. Es besteht keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die meine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellt.
5. Zur Unabhängigkeit gemäß den Leitlinien des Corporate Governance Kodex (C-Regeln 53 und 54 sowie Anhang 1 „Leitlinien für die Unabhängigkeit“):
 - Ich war nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der S IMMO AG oder eines Tochterunternehmens.
 - Weder ich persönlich noch ein Unternehmen, an dem ich ein erhebliches wirtschaftliches Interesse habe, unterhält zur S IMMO AG oder einem Tochterunternehmen ein Geschäftsverhältnis in einem für mich bedeutenden Umfang oder hat im letzten Jahr ein solches Geschäftsverhältnis unterhalten.
 - Ich war weder Abschlussprüfer der S IMMO AG noch war ich Beteiligter oder Angestellter der beauftragten Prüfungsgesellschaft.
 - Kein Mitglied des Vorstands der S IMMO AG ist Mitglied im Aufsichtsrat einer Gesellschaft, in der ich als Vorstand oder Geschäftsführer tätig bin.
 - Ich bin kein enger Familienangehöriger (i) eines Vorstandsmitglieds oder leitenden Angestellten der S IMMO AG oder eines Tochterunternehmens oder (ii) des Abschlussprüfers der S IMMO AG oder eines Beteiligten oder Angestellten der beauftragten Prüfungsgesellschaft.
 - Ich bin kein Anteilseigner der S IMMO AG oder eines Tochterunternehmens mit einer Beteiligung von mehr als 10% oder vertrete die Interessen eines solchen Anteilseigners.



Daher und auch sonst liegen keine Umstände vor, die hinsichtlich meiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der S IMMO AG die Besorgnis einer Befangenheit meinerseits begründen.

Für den Fall meiner Wahl nehme ich diese gerne an.

Budapest, am 3/8/22


John Verpeleti